SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

Bern, 16. September 2026

per Mail an:
abps@seco.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Vielen Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Produkte dürfen Menschen nicht gefährden. Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) soll dies gewährleisten, ohne den Warenverkehr mit den wichtigsten Handelspartnern zu stark einzuschränken. Deshalb orientiert sich das Gesetz stark am Schutzniveau der EU.

Die EU hat ihre Gesetzgebung im Bereich der Produktsicherheit in den letzten Jahren angepasst. Der Bundesrat will nun die wesentlichen Änderungen in das PrSG übernehmen, um zu verhindern, dass in der Schweiz ein niedrigeres Schutzniveau als in der EU herrscht. Zugleich soll mit der Teilrevision die Produktsicherheit im Online-Handel besser durchgesetzt werden. Die Teilrevision sieht folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Die Revision schafft vergleichbare gesetzliche Grundsätze wie im relevanten EU-Recht. Dazu gehört unter anderem, dass Online-Handelsplattformen und Fulfillment-Anbieter neu als Wirtschaftsakteure genannt werden.
- Der Revision erlaubt eine intensivere und stärker digitalisierte Überwachung des Online-Handels. Die Marktüberwachungsbehörde darf künftig anonym bzw. unter fiktivem Namen Bestellungen tätigen, um die Konformität von Produkten zu prüfen. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, von Online-Plattformen eine Ansprechperson mit Sitz in der Schweiz vorzuschreiben. Zudem werden Verwaltungsmassnahmen ausgeweitet, um Verkaufsverbote und Rückrufe im Online-Handel durchzusetzen. Das Bundesamt für Zoll- und Grenzschutz (BAZG) darf mit Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und gefährliche Produkte bereits an der Grenze stoppen.
- Um die zusätzlichen Kontrollen und Massnahmen im Online-Handel zu finanzieren, schafft die Revision die Grundlage für eine Aufsichtsabgabe auf Produkten, die aus dem Ausland direkt an Konsument:innen in der Schweiz gesendet werden. Diese «Päckliabgabe» beträgt maximal 5 Franken pro Produkt. Abgabepflichtig sind die Online-Händler:innen.
- Die Revision schafft auch die Grundlage für ein Informations- und Warnsystem zur Produktsicherheit, das sich sowohl an die Bevölkerung als auch an die Vollzugsbehörden richtet. Falls die Schweiz kein eigenes System aufbaut, kann sie sich auch dem EU-System anschliessen.

Gewerkschaftliche Einschätzung

Die Konkurrenz durch ausländische Online-Händler bedroht die Arbeitsbedingungen im Schweizer Detailhandel. Ausländische Händler zahlen in ihren Logistikzentren deutlich niedrigere Löhne. Dadurch können sie niedrigere Preise anbieten als Schweizer Anbieter. Besonders im Kleiderhandel haben die Dumpinglöhne ausländischen Anbietern erlaubt, Marktanteile auf Kosten hiesiger Händler zu gewinnen. Hinzukommt, dass auf ausländischen Online-Plattformen regelmässig Produkte angeboten werden, die nicht den Schweizer Normen entsprechen und gefährlich sind. Zudem haben Online-Händler aus dem Ausland nicht dieselben Rücknahme- und Recycling-Pflichten wie hiesige Anbieter. Das setzt den Schweizer Detailhandel und die dortigen Arbeitsbedingungen zusätzlich unter Druck.

Die Revision des PrSG verhindert das Lohndumping über ausländische Online-Plattformen nicht. Auch lässt es das Problem der ungleichen Rücknahme- und Recycling-Pflichten unberücksichtigt. Zusammen mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) kann das revidierte PrSG jedoch dazu beitragen, dass es aber bei der Produktsicherheit gleich lange Spiesse bei Schweizer und ausländischen Anbietern gibt.

Der SGB begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist wichtig, dass der Online-Handel stärker kontrolliert wird. Wir begrüssen insbesondere die Aufsichtsabgabe auf Produkten, die aus dem Ausland direkt an Konsument:innen gesendet werden, sowie die Möglichkeit, bereits an der Grenze gegen nicht konforme Produkte vorzugehen. Diese Massnahmen machen den Vollzug effektiver und sorgen dafür, dass die zusätzlichen Kosten nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

David Gallusser
Zentralsekretär